

Neuhausen : aktuell



Nummer 12 | Donnerstag | 19. März 2020

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner von Neuhausen,

„von Neuhäusern für Neuhäuser“, das ist das Motto, unter dem in Neuhausen viele Feste und Feierlichkeiten stehen. In der aktuellen dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Corona-Virus auch in Baden-Württemberg müssen wir weiterhin genau dieses Motto leben. Wir brauchen Solidarität untereinander und jeder Einzelne muss Verantwortung übernehmen für sich und andere. Um sich selbst zu schützen und andere. Denn jeder, der nicht zu einer Risikogruppe gehört und für sich selbst die Gefahr ernsthaft zu erkranken vielleicht als eher gering einschätzt, kann andere gefährden.

Besonders für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gelten klare Bestimmungen. Die Risikogebiete legt das Robert Koch-Institut tagesaktuell fest, weitere Informationen finden Sie auf: www.rki.de. An dieser Stelle richte ich einen dringenden Appell an alle, die Kontakt mit Infizierten hatten oder die aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind: Halten Sie sich an alle Aufforderungen und Bestimmungen. So helfen Sie ganz persönlich mit, eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen.

Seit drei Wochen bewerten wir in der Gemeindeverwaltung Tag für Tag die Situation neu und treffen dann die notwendigen Entscheidungen. Dazu zählt die Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen, die Schließung aller Hallen, des Bildungszentrums Oberes Schloss mit Musikschule und Bücherei und des Bürgertreffs. Wir haben verschiedene Allgemeinverfügungen zum Schutz von uns allen, besonders aber von besonders gefährdeten Mitbürgerinnen und Mitbürgern erlassen. Und auch hier richte ich meinen persönlichen und dringenden Appell an alle, dieses Verbot genauestens zu beachten.

Eine zentrale Betreuung für Kinder von Eltern in sogenannten systemrelevanten Berufen – dazu zählen Ärzte, Polizisten und Pflegekräfte – wurde inzwischen organisiert. Um den Dienstbetrieb dauerhaft zu gewährleisten ist das Rathaus bis auf Weiteres nur eingeschränkt geöffnet.

Das Ziel all dieser Maßnahmen ist es, die unkontrollierte und schnelle Ausbreitung des Virus zu verhindern. Hier sind wir alle gefordert, denn das beste Mittel dazu ist die Reduzierung von sozialen Kontakten.

Die Lage ist sehr ernst und es gibt für uns alle derzeit viele Einschränkungen, aber wir sollten keinesfalls in Panik verfallen. Wir stehen zusammen und wir helfen zusammen. So kann es uns allen gemeinsam gelingen, diese Phase der Verunsicherung zu bewältigen.

Ihr Bürgermeister

Ingo Hacker

Bürgerservice

Unser Service für Sie:

Bürgermeisteramt Neuhausen
Schlossplatz 1
73765 Neuhausen auf den Fildern
Tel. 07158 1700-0
Fax: 07158 1700-77
info@neuhausen-fildern.de
www.neuhausen-fildern.de

Wir sind für Sie da:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 - 12.00 Uhr, dienstags zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr. Gerne können Sie einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren. Im **Bürgerbüro** (Rathaus EG, Zi. 3) gelten verlängerte Öffnungszeiten: Montag ab 7.00 Uhr, Donnerstag durchgehend 7.00 - 17.00 Uhr, mittwochs hat das Bürgerbüro geschlossen.

Das **Sekretariat des Bauhofes** ist montags bis freitags von 08.00 - 12.00 Uhr besetzt.

Bürgersprechstunde:

Die geplante offene Bürgersprechstunde von Bürgermeister Ingo Hacker am **Dienstag, den 31. März 2020** von 17.00 bis 18.00 Uhr, entfällt.

Inhaltsübersicht

In dieser Ausgabe:

■ Aktuelles aus Neuhausen	3
■ Bereitschaftsdienste	6
■ Müllkalender	6
■ Aus den Sitzungen	9
■ Verschenkbörse	9
■ Fundsachen	--
■ Verkehrsinfo	9
■ Amtliche Bekanntmachungen	9
■ Landkreis Esslingen	11
■ Standesamtliche Mitteilungen	--
■ Jubiläen	12
■ Standpunkte im Gemeinderat	--
■ Soziale Dienste	12
■ Mitteilungen der Polizei	--
■ Bildung	14
■ Jugendzentrum	15
■ Ostertagshof	15
■ Kirchen	16
■ Parteien	19
■ Rettungsdienste	20
■ Vereine	21
■ Überörtliche Vereine	25
■ Jahrgänge	26
■ Sonstiges	26

Notrufnummern

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	19222
Polizeinotruf	110
Polizeiposten Neuhausen	9516-0
Polizeirevier Filderstadt-Bernhausen	0711 70913
Wasserleitungsschaden	0800 3629447
EnBW Regional AG Service Neuhausen	07158 9019-0
Störungsannahme - Strom	0800 3629477
- Erdgas	0800 3629447

Wichtige Informationen

Rathaus mit eingeschränkter Öffnung

Bitte kontaktieren Sie uns per E-Mail oder Telefon.

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund der dynamischen Situation rund um die Ausbreitung des Corona-Virus müssen Allgemeinverfügungen erlassen werden. Die jeweils aktuellen Allgemeinverfügungen finden Sie immer auf unserer Homepage.

Bereits am 14.3.2020 wurde eine Allgemeinverfügung zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen erlassen. Ersetzt wurde sie bereits einen Tag später durch eine Allgemeinverfügung mit weiterreichenden Einschränkungen für Besucher. Die Allgemeinverfügungen werden auch im Mitteilungsblatt unter den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

Mitteilungsblatt

Das ganze Mitteilungsblatt kann in den nächsten Wochen von allen Bürgerinnen und Bürgern kostenlos digital gelesen werden. Den Link finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage auf der Startseite in der rechten Spalte ganz unten.

Verfügungen des Bundes und des Landes

Jeweils aktuelle Verfügungen finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage.

Wichtige Information

Wer das Haus nicht verlassen kann oder möchte und Waren oder Medikamente etc. benötigt, kann sich unter der Telefonnummer 07158/1700-16 im Rathaus melden. Wir – Gemeindeverwaltung und Volunteers des Bürgertreffs – versuchen Ihnen schnellstmöglich zu helfen.

Veranstaltungen

Alle öffentlichen Veranstaltungen in Neuhausen sind bis auf weiteres abgesagt.

Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Webseite www.neuhausen-fildern.de.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern

Diese Ausgabe erscheint auch online: www.eblättele.de

Herausgeber: Bürgermeisteramt Neuhausen, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern. Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr. Redaktionsschluss: i.d.R. dienstags 11.00 Uhr.

Redaktion: Elke Eberle
Ansprechpartnerin für Vereine, Kirchen und Institutionen:
Barbara Fritton, Tel. 07158 1700-56, Fax 07158 1700-77
aktuell@neuhausen-fildern.de

Verantwortlich (v.i.S.d.P.) für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ingo Hacker, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048,

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, Weil der Stadt.

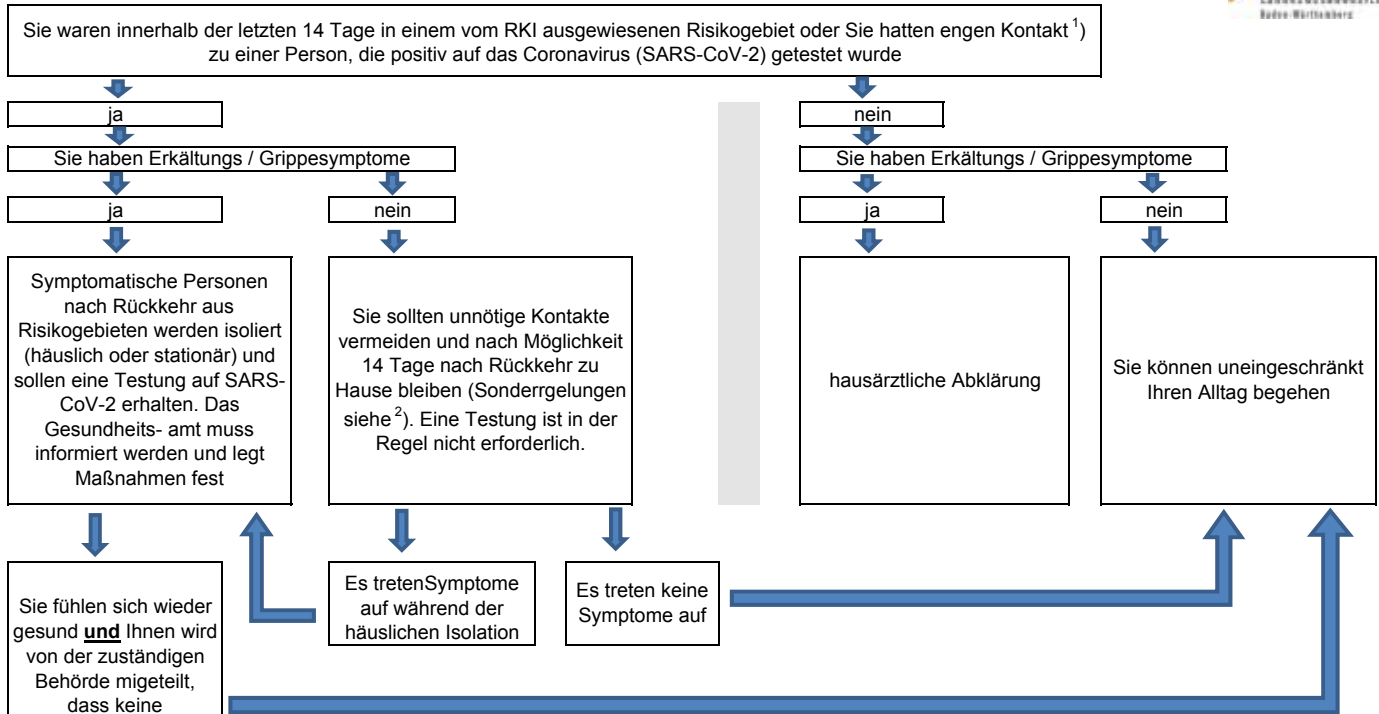
Bezugspreis: 16,75 € halbjährlich.

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, echterdingen@nussbaum-medien.de

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



Verhaltensregeln für Reiserückkehrer (Stand 09.03.2020)



1) Das Gesundheitsamt ermittelt und entscheidet, ob ein Kontakt als "enger Kontakt" gewertet wird. In der Regel ist ein Kontakt eng, wenn ein "face do face-Kontakt" von 15 Minuten oder mehr bestand.

2) Zur Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen kann nach Abwägung und Risikobewertung des Gesundheitsamtes eine berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortgesetzt werden

Weitere Hinweise:

Wenn Ihr Hausarzt den Verdacht auf eine COVID Erkrankung hat, meldet er dies dem zuständigen Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt nimmt im Bedarfsfall Kontakt mit Ihnen auf, um wichtige Ermittlungsfragen zu klären.

Kontakte zu Personen die in Riskogebieten waren oder zu positiv COVID Getesteten: Kontaktpersonen zu Personen die in Riskogebieten waren, unterliegen primär keinen Einschränkungen. Wenn eine Person positiv getestet wird, fallen die Kontaktpersonen unter das umseitig beschriebene Management.

Die Einhaltung von Hygieneempfehlungen und der Niesetikette sind wirksame Maßnahmen, die Weiterverbreitung von Viren wie SARS-CoV-2, Influenzaviren und anderen Viren weitgehend zu verhindern. Bitte befolgen Sie die Hygiene- und Verhaltensregeln.

Das zuständige Gesundheitsamt kann von den umseitig aufgeführten Maßnahmen abweichen, wenn der zuständige Amtsarzt oder die zuständige Amtsärztin dies für angezeigt und / oder vertretbar einstuft.

Bitte beachten Sie, dass die Empfehlungen angepasst werden, wenn die Lage sich ändert. Im Zweifelsfall überprüfen Sie bitte, ob es eine aktuellere Empfehlung gibt.





Weiteres Vorgehen nach Abstrich auf Coronavirus (SARS-CoV-2)

Bei Ihnen wurde heute ein Abstrich entnommen, um sich auf Coronavirus (SARS-CoV-2) testen zu lassen - wie verhalte ich mich nun? (Stand 11.03.2020)

1. Ergebnis

Ihr Ergebnis wird Ihnen von den Maltesern telefonisch oder per SMS mitgeteilt. Bis dahin sollten Sie u.g. Maßnahmen beachten. Bitte sehen Sie von Anrufen ab.

2. Unterbringung und Kontakte

- Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte weitestgehend, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronisch Kranke, ältere Personen).
- Bleiben Sie zu Hause, bis Sie vom Malteser Hilfsdienst Ihr Ergebnis bekommen. Dies kann mehrere Tage dauern.
- Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbarem Einzelraum/Zimmer sicher. Empfohlen ist regelmäßiges Lüften in allen Räumen, in denen Sie sich aufhalten.
- Empfangen Sie keine Besuche.
- Haushaltspersonen sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 2 m zu Ihnen einhalten. Alternativ: die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und zeitlich getrennt (z.B. Bad, Einnehmen von Mahlzeiten) erfolgen.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Küche, Bad), regelmäßig gut gelüftet werden.

3. Positiver Test (Virus nachgewiesen)

- Falls man Ihnen am Telefon mitteilt, dass Sie **positiv** getestet wurden, sind Sie ab dieser Zeit in häuslicher Quarantäne und o.g. Regeln zur Unterbringung sind besonders sorgfältig einzuhalten.
- Füllen Sie die **Tabelle zu Ihren engen Kontaktpersonen** aus. Dazu gehören Personen, mit denen Sie engen Kontakt hatten (>15 min. face-to-face, Abstand weniger als 2 Meter) in den 2 Tagen vor Auftreten der Krankheitszeichen bis zum Tag Ihres positiven Befundes. Die Tabelle finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsamtes

unter www.landkreis-esslingen.de->Bürgerservice->ÄmterA-Z->Gesundheitsamt. Bitte senden Sie diese, wenn möglich, umgehend per E-Mail an gesundheitsamt@LRA-ES.de. Das Gesundheitsamt wird sich sobald wie möglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

4. Negativer Test: (Virus nicht nachgewiesen)

- Im Falle eines Kontakts zu einem bestätigten Fall bedeutet ein negatives Ergebnis nicht, dass der Getestete nicht in den 14 Tagen nach dem Kontakt noch erkranken kann. Die von Kontaktpersonen einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen z.B. Quarantäne, Ausschluss aus Kita/Schule etc. gelten auch bei negativem Ergebnis weiter. Nach Ablauf der Quarantänezeit ohne Auftreten von Symptomen ist **kein** erneuter Test notwendig.

5. Hygienemaßnahmen

Wie bei Influenza (Grippe) und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen:

- **Husten- und Nies-Etikette:** Diese sollte jederzeit von allen Personen praktiziert werden. Drehen Sie sich von anderen Personen weg und husten oder niesen Sie, wenn möglich, in ein Einwegtaschentuch. Ist kein Taschentuch verfügbar, so halten Sie sich beim Niesen oder Husten die Armbeuge vor den Mund. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen. Entsorgen Sie Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet werden oder reinigen Sie sie nach Gebrauch entsprechend.
- **gute Händehygiene:** Vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und im Verlauf des Tages regelmäßig gründlich Hände mit Wasser und Seife waschen. Zum Trocknen der Hände Einweg-Papiertücher oder ein Handtuch nutzen. Handtücher bitte bei 60 Grad waschen. Zu Hause sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen.
- **Abstandhalten (ca. 2 Meter)** zu Erkrankten/anderen Personen

6. Vorgehen, wenn sich Ihre Beschwerden verschlimmern

Falls sich Ihre Beschwerden verschlimmern sollten, rufen Sie bei Ihrem Hausarzt, außerhalb der Sprechzeiten den ärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) oder bei einer lebensbedrohlichen Situation die 112 an.

Gesundheitsamt Esslingen, Tel. 0711 3902 41600 oder besser per E-Mail: gesundheitsamt@LRA-ES.de
Aktuelle Informationen rund um das Coronavirus (SARS-CoV-2) finden Sie unter www.rki.de

Empfehlungen für Kontaktpersonen

Ich hatte engen Kontakt zu COVID-19 (Corona-Virus)-Erkrankten und befinde mich in häuslicher Absonderung - wie verhalte ich mich nun?

(Stand 12.03.2020)

1. Unterbringung und Kontakte

- Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Einzelraum/Zimmer sicher. Empfohlen ist regelmäßiges Lüften in allen Räumen, in denen Sie sich aufhalten.
- Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte weitestgehend, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronische Kranke, ältere Personen). Empfangen Sie keine Besuche.
- Haushaltspersonen sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 1 - 2 m zu Ihnen einhalten. Alternativ: Die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und zeitlich getrennt erfolgen.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Küche, Bad), regelmäßig gut gelüftet werden.
- Wenn im Haushalt keine ausreichende Trennung der Kontaktperson von den übrigen Mitgliedern der Wohngemeinschaft, z. B. Kinder, Ehepartner, möglich ist, dürfen diese (in Anlehnung an die Regelung des Kultusministeriums BW für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und an die Regelungen nach § 34 Abs. 3 IfSG) bis zum Ende der Quarantäne der eigentlichen Kontaktperson Kindergärten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden, nicht betreten oder an Veranstaltungen solcher Einrichtungen teilnehmen. Für anderweitig Berufstätige empfehlen wir eine Absprache mit dem Arbeitgeber.
- Treten bei Ihnen jedoch Symptome auf, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten, besteht auch im Sinne von § 34 IfSG ein **Erkrankungsverdacht**. In diesem Fall dürfen auch die übrigen (symptomfreien) Mitglieder der Wohngemeinschaft von Kontaktpersonen (Geschwisterkinder, Eltern oder Sorgeberechtigte) keine Gemeinschaftseinrichtungen mehr betreten oder an Veranstaltungen von Gemeinschaftseinrichtungen teilnehmen.

2. Hygienemaßnahmen

Wie bei Influenza (Grippe) und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen:

- **Husten- und Nies-Etikette:** Diese sollte jederzeit von allen Personen praktiziert werden. Drehen Sie sich von anderen Personen weg und husten oder niesen Sie, wenn möglich, in ein Einwegtaschentuch. Ist kein Taschentuch verfügbar, so halten Sie sich beim Niesen oder Husten die Armbeuge vor den Mund. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen. Entsorgen Sie Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet werden oder reinigen Sie sie nach Gebrauch entsprechend.
- **gute Händehygiene:** Vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und im Verlauf des Tages regelmäßig gründlich Hände mit Wasser und Seife waschen. Zum Trocknen der Hände Einweg-Papiertücher oder ein Handtuch nutzen. Handtücher bitte bei 60 Grad waschen. Zu Hause sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen.
- **Abstandhalten (ca. 2 Meter)** zu Erkrankten/anderen Personen

3. Gesundheitsüberwachung

- Messen Sie selbst zweimal täglich Ihre Körpertemperatur
- Führen Sie selbst ein Tagebuch (www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen) bezüglich Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen.
- Die Überwachung und Absonderung dauert bei komplikationslosem Verlauf zwei Wochen (gerechnet nach dem Datum des letzten Kontakts zum Erkrankten).

4. Vorgehen bei Auftreten von Beschwerden

Sobald bei Ihnen innerhalb zwei Wochen nach dem letzten Kontakt zum Erkrankten mit COVID-19 vereinbare Beschwerden (erhöhte Körpertemperatur, Husten, Schnupfen, Kopfschmerzen, ...) auftreten, muss abgeklärt werden, ob Sie sich möglicherweise infiziert haben und nun erkrankt sind. Nehmen Sie dafür unmittelbar unter Angabe, dass sie Kontaktperson sind, Kontakt mit Ihrem Hausarzt oder mit dem notärztlichen Bereitschaftsdienst über die 116 117 auf. In diesem Fall müssen auch Ihre Haushaltsangehörigen bis zum Vorliegen des Testergebnisses Kontakte vermeiden und ebenfalls zuhause bleiben.

Negativer Test:

(Virus nicht nachgewiesen)
Im Falle eines Kontakts zu einem bestätigten Fall bedeutet ein negatives Ergebnis nicht, dass der Getestete nicht doch noch in den 14 Tagen nach dem Kontakt noch erkranken kann. Die von Kontaktpersonen einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen, z. B. Quarantäne, Ausschluss aus Kita/Schule etc., gelten auch bei negativem Ergebnis weiter.

Gesundheitsamt Esslingen, Tel. 0711 3902 41600 oder besser über E-Mail: gesundheitsamt@LRA-ES.de

Aktuelle Informationen rund um das Corona-Virus (SARS-CoV-2) finden Sie unter www.rki.de

Empfehlungen für COVID-19 Erkrankte

Ich bin positiv auf SARS-CoV-2 (Coronavirus) getestet und befinde mich in häuslicher Absonderung - wie verhalte ich mich nun?
(Stand 12.03.2020)

1. Unterbringung und Kontakte

- Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbarem Einzelraum/Zimmer sicher. Empfohlen ist regelmäßiges Lüften in allen Räumen, in denen Sie sich aufhalten.
- Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte weitestgehend, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronische Kranke, ältere Personen). Empfangen Sie keine Besuche.
- Haushaltspersonen sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 2 m zu Ihnen einhalten. Alternativ: die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und zeitlich getrennt (z.B. Bad, Einnehmen von Mahlzeiten) erfolgen.
- Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Küche, Bad), regelmäßig gut gelüftet werden.
- Nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts stehen Ihre Haushaltsangehörigen als Kontaktpersonen ebenfalls unter Quarantäne.
- Sollten Sie Schwierigkeiten mit Ihrer Versorgung haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Stadt oder Gemeinde.

2. Hygienemaßnahmen

Wie bei Influenza (Grippe) und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen:

- **Husten- und Nies-Etikette:** Diese sollte jederzeit von allen Personen praktiziert werden. Drehen Sie sich von anderen Personen weg und husten oder niesen Sie, wenn möglich, in ein Einwegtaschentuch. Ist kein Taschentuch verfügbar, so halten Sie sich beim Niesen oder Husten die Armbeuge vor den Mund. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen. Entsorgen Sie Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet werden oder reinigen Sie sie nach Gebrauch entsprechend.
- **gute Händehygiene:** vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und im Verlauf des Tages regelmäßig gründlich Hände mit Wasser und Seife waschen. Zum Trocknen der Hände Einweg-Papiertücher oder ein Handtuch nutzen. Handtücher bitte bei 60 Grad waschen. Zu Hause sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen.
- **Abstandhalten (ca. 2 Meter)** zu Erkrankten/anderen Personen

3. Gesundheitsüberwachung

- Bis zum Ende der Absonderung müssen Sie:
- zweimal täglich Ihre Körpertemperatur messen;
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen und Körpertemperatur führen;
- dem Gesundheitsamt unverzüglich mitteilen oder es dem Gesundheitsamt mitteilen lassen, wenn sich Ihr Gesundheitszustand erheblich verschlechtert und eine Behandlung außerhalb Ihres Haushalts erforderlich wird oder bereits erforderlich wurde.
- Frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit (mindestens 48 Stunden fieberfrei und mindestens 24 Stunden keine Symptome) können Sie sich wegen der Beendigung der Maßnahme über das Kontaktformular des Gesundheitsamtes mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

4. Vorgehen, wenn sich Ihre Beschwerden verschlimmern:

Falls sich Ihre Beschwerden verschlimmern sollten, rufen Sie unter Angabe Ihres positiven Befundes bei Ihrem Hausarzt, beim notärztlichen Bereitschaftsdienst (116117) oder bei einer lebensbedrohlichen Situation die 112 an.
Gesundheitsamt Esslingen Tel. 0711 3902 41600 oder besser über E-Mail gesundheitsamt@LRA-ES.de
Aktuelle Informationen rund um das Coronavirus (SARS-CoV-2) finden Sie unter www.rki.de



Sterbefälle

Was tun bei Todesfällen?

Ist der Sterbefall innerhalb Neuhausens eingetreten, muss er beim Standesamt Neuhausen (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 002) durch die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut angezeigt werden. Bei auswärts Verstorbenen beim Standesamt des jeweiligen Sterbeortes. Außerdem muss ein Todesfall beim Friedhofsamt (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 003, Tel. 1700-20) gemeldet werden.

Liegt der Sterbefall am Wochenende, kann der Beerdigungstermin mit dem jeweiligen Pfarramt festgelegt werden. Der Termin muss aber gleichzeitig mit dem Bestattungsinstitut Dörfler Bestattungen GmbH, Ernst-Sachs-Str. 2, 73207 Plochingen, Tel. 07153 83670, abgesprochen werden.

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Versorgung im Notfall



Notfallpraxis und ärztlicher Hausbesuchsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

An den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117** Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen unter der Rufnummer 112 zu rufen ist.

Zentrale Notfallpraxis

für die Fildergemeinden in der Filderklinik, Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden am Freitag und vor Feiertagen 16 - 23 Uhr, am Samstag, Sonntag u. Feiertag 8 - 23 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bringen Sie bitte Ihre Krankenversichertenkarte mit.

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder

und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen:

Montag bis Freitag: 19 bis 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag:

8 bis 8 Uhr (ohne Voranmeldung)

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche ist unter der **kostenfreien Rufnummer 116117** zu erreichen.

Zahnärztlicher Notdienst

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 11.00 bis 12.00 Uhr und von 17.00 bis 18.00 Uhr. Die Dienst habenden Zahnärzte erfahren Sie unter der Rufnummer 0711 7877755.

Augenärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

HNO-ärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

Frauenärztlicher Notdienst

Tel. 0711/3511993

Giftzentrale

Tel. 0761/19240

Tierärztlicher Notdienst

Der Dienst beginnt am Samstag um 14:00 Uhr und endet am Montag 08:00 Uhr. An Feiertagen beginnt der Notdienst um 08:00 Uhr und endet am darauffolgenden Werktag um 08:00 Uhr.

Tierklinik Stuttgart-Plieningen

Telefon: 0711/637380 (Da das Telefon im Notdienst nicht durchgehend besetzt sein kann, wird gebeten, im Notfall direkt in die Tierklinik zu fahren).

Tierrettungsdienst

24-h-Notdienst 0177-3590902

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Dienstwechsel an Sonn- und Feiertagen um 8.30 Uhr

20.3.: Apotheke am Zollberg,

ES-Zollberg, Zollernplatz 7/1,

Tel. 0711/381812

Hubertus-Apotheke, L.-E.-Musberg,

Filderstr. 55, Tel. 0711/6997690

21.3.: Stadt Apotheke Mache,

Ostfildern-Ruit, Kirchheimer Str. 27,

Tel. 0711/24888944

Fleinsbach-Apotheke, Filderstadt-

Bernhausen, Talstr. 23, Tel.

0711/702111

22.3.: Apotheke Mache, Ostfildern-

Scharnhäuser Park, Bonhoefferstr. 1,

Tel. 0711/3428888

Halden-Apotheke, L.-E.-Stetten/

Filder, Weidacher Steige 20,

Tel. 0711/791979

23.3.: Schloss-Apotheke, Neuhausen, Schlossplatz 8, Tel. 07158/3447
 Neue Apotheke, Filderstadt-Bernhausen, Bernhäuser Hauptstr. 7, Tel. 0711/702608

24.3.: Charlotten-Apotheke, ES-Innenstadt, Neckarstr. 88, Tel. 0711/3180810

Spitzweg-Apotheke, L.-E.-Leinfelden, Echterdinger Str. 32, Tel. 0711/750250

25.3.: Rats-Apotheke Dr. Mauz, ES-Innenstadt, Rathausplatz 9-10, Tel. 0176/97879891

Apotheke zu den 3 Linden, Filderstadt-Harthausen, Harthäuser Hauptstr. 4, Tel. 07158/985610

26.3.: Apotheke im ES!, ES-Innenstadt, Berliner Straße 2, Tel. 0711/5502540

Paracelsus-Apotheke, Plieningen, Hochstattstr. 1, Tel. 0711/454861

Sie können die Apotheken-Notdienste auch online erfragen: **www.aponet.de**

Müllkalender

Abfuhrtermine

Teil I:

Mittwoch, 25.3.: Restmüll 2- und 4-wöchentlich

Teil II:

Montag, 23.3.: Restmüll 2-wöchentlich

Altpapiersammlung am 28.3. durch den Musikverein fällt leider aus.

Reklamationen bei der Abfuhr/Abholung von

- **Bio- und Restmülltonnen:**

Fa. Gustav Scherrieble GmbH & Co., Tel. 0711 93152-444 oder Abfallwirtschaftsbetrieb, Tel. 0711 9312-501

- **Gelben Säcken und Tonnen:**

Fa. Remondis GmbH & Co. KG, Tel. 0800 1223255

- **Papiertonnen:**

ALBA Stuttgart GmbH, Tel. 01801 150666 oder 07151 1713-0

Öffnungszeiten Recyclinghof und Grünschnittsammelplatz bei der Kleingartenanlage

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

Sperrmüll anliefern ohne Wartezeit?

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb hilft gerne. Tel. 0800 9312-526 oder Tel. 0711 9312-526

Hinweis:

Falls Sie außerhalb dieser Abfuhrtermine **Papier** oder **Altkleider** entsorgen möchten, stehen Ihnen hierfür Container auf dem **Bahnhofsgelände (Bahnhofstraße 69)** zur Verfügung. Der Papiercontainer ist an **Sonn- und Feiertagen geschlossen.**



**Liebe Besucher des Bürgertreffs im Ostertagshof,
liebe Bewohner,**

aufgrund der aktuellen Entwicklungen bezüglich
des Corona-Virus in Neuhausen bleibt der
Bürgertreff bis auf weiteres geschlossen!

Dies betrifft sämtliche Veranstaltungen in unseren Räumlichkeiten, sowohl der
Bewohner als auch der Volunteers.

Auch der Mittagstisch und der Fahrdienst der Löwenkutsche müssen bis auf
weiteres eingestellt werden.

Wir folgen damit den Empfehlungen des Gesundheitsamtes, Kontakte und
Termine auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Achten auch Sie selbst darauf, große Gruppen zu meiden, zum Gegenüber
Abstand einzuhalten und vermeiden Sie Händeschütteln. Waschen Sie Ihre
Hände besonders gründlich und regelmäßig und **bleiben Sie gesund!**

Bitte informieren Sie die Teilnehmer Ihrer Angebote
am besten telefonisch oder per E-Mail über die aktuelle
Situation und vermeiden Sie Treffen im größeren Kreise zu
Ihrem eigenen Schutz und dem Ihrer Lieben.

Wir versuchen, die Veranstaltungen sobald wie möglich nachzuholen und setzen
uns mit Ihnen in Verbindung, wenn eine verlässliche Planung
erfolgversprechend ist.

Wir hoffen, Sie bald wieder gesund und engagiert in unseren Räumen begrüßen
zu dürfen!

Bleiben Sie gesund,

Meta Dechent und Birgit Kolb

Bürgertreff-Büro, Bäderstr. 1, Di-Do 9-11 Uhr

Leiterin des Bürgertreffs: Meta Dechent

Tel.: 940 933 / E-Mail: info@neuhausen-buergertreff.de / www.neuhausen-buergertreff.de

Weitere Informationen unter der Rubrik Ostertagshof.

... Dich schickt der Himmel!

Ein Angebot der kirchlichen Jugendarbeit der katholischen Kirchengemeinde (JuGo-Team, Jusi, Ministranten, Pfadfinder)

... Wir übernehmen Einkäufe,
... Apothekengänge,
... Botengänge zur Post,
... etc. ...

... für alle, die wegen der aktuellen Lage das Haus nicht verlassen können.

Sie brauchen Hilfe? Einfach melden unter:

07158/9149124

nachbarn@katholisch-neuhausen.de

Anfragen & Bestellungen:
Mo-So, 16-18:00 Uhr

Belieferung durch Ehrenamtliche am nächsten Tag (außer Sonntags)



Altpapiersammlung

Bitte beachten Sie:

Die geplante Altpapier- und Kleidersammlung am Samstag, den 28. März 2020, findet leider aufgrund der aktuellen Corona-Situation nicht statt.



Foto: Zambor/S.rock/Getty Images Plus



**JUST
PAINT
IT!**

KV NEUHAUSEN

Neuhausen, 14.03.2020

Als Vorsorgemaßnahme gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 haben der Vorstand und die Geschäftsführung des KV NEUHAUSEN beschlossen, die Ausstellung JUST PAINT IT! abzusagen.

Über die Fortführung des Ausstellungsprogramms halten wir Sie über unseren Newsletter und die sozialen Netzwerke auf dem Laufenden.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch über unsere Website: <http://kvnneuhausen.com>

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und würden uns freuen, Sie bei der nächsten Ausstellungseröffnung wieder zu sehen.

Bleiben Sie gesund und optimistisch!

Vorstand und Geschäftsführung des KV NEUHAUSEN

Aus den Sitzungen

Kurzbericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.2.2020

Beschlüsse des Gemeinderates in seiner öffentlichen Sitzung am 18.2.2020

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020: einstimmiger Beschluss.
- Wirtschaftsplan 2020 des Versorgungs- und Verkehrsbetriebes Neuhausen a.d.F: einstimmiger Beschluss.
- Aktuelle Finanzentwicklungen: einstimmiger Beschluss.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020. In der Reihenfolge der Fraktionsstärke geben die Freien Wähler, die CDU, die IGL und die SPD ihre Stellungnahmen ab. Dann berät und beschließt der Gemeinderat einstimmig die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

Wirtschaftsplan 2020 des Versorgungs- und Verkehrsbetriebes Neuhausen a.d.F. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2020.

Aktuelle Finanzentwicklungen. Im Kinderhaus am Egelsee sind überraschend die Waschmaschine und der Trockner kaputtgegangen. Als Ersatz wolle die Verwaltung zwei professionelle Geräte anschaffen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen.

Verschenkborse

Beitrag der Gemeinde zur Müllvermeidung

Wer gebrauchte Gegenstände zu verschenken hat, kann dies schriftlich oder telefonisch (07158/1700-0) Frau Weidner im Rathaus mitteilen. Die Angebote können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen, unter der Rubrik Umwelt im Abschnitt Verschenkborse abgerufen werden. Außerdem besteht dort für Sie auch die Möglichkeit, Ihren Gegenstand, den Sie verschenken möchten, mit dem entsprechenden Ausschreibungsformular direkt an die Gemeindeverwaltung zu melden. Nähere Infos hierzu erhalten Sie auf Anfrage bei Frau Weidner.

21 Für Hobbybastler: Verschiedene Werkzeuge und Materialien für Tiffanyarbeiten, Tel. 2982

23 Pegasus Damenrad dunkelgrün und 6 Edelstahl-Rankhilfen, CD-Ständer aus Glas, Tel. 64386

25 Senseo-Maschine (weiß) für Pads, Weihnachtsschmuck, Tel. 63039

26 Schüler-Schreibtisch, höhenverstellbar, Kleiderschrank (H 223cm, B 76cm, T 57cm), Kommode (H 86cm, B 139cm, T 39cm), Tel. 709694

27 Transfer-/Bügelpresse, 65x34x12cm, Verstärker für E-Gitarre, Holztruhe 100x50x40cm, Tel. 9875489

Verkehrsinformation

Aufgrund einer Baustelle muss die Haltestelle in der Lettenstraße auf Seiten der Gaststätte "Ochsen" vom 23. - 25. 03.2020 verschoben werden. Die Haltestelle wird um etwa 50 Meter in Richtung Gartenstraße verlegt.

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

Untersagung von Veranstaltungen in Kultur-, Sport- und Freizeittätigkeiten und von Versammlungen sowie des Betriebs von Gastronomiebetrieben

Die Gemeinde Neuhausen auf den Fildern erlässt gemäß §§ 28 Abs.1 S. 2, 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Betrieb folgender Einrichtungen ist verboten:
 - Kultureinrichtungen jeglicher Art
 - Volkshochschulen, Jugendhaus und jugendhausähnliche Einrichtungen
 - Bildungseinrichtungen
 - öffentliche Bibliothek
 - Vergnügungsstätten
 - Versammlungsstätten
 Spezialgesetzlich geregelte Zuständigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Verboten werden zudem Gastronomiebetriebe aller Art. Ausgenommen davon sind Speiselokale sowie Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen abgegeben oder ausgeliefert werden. Weiter ausgenommen sind Hotels soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.
3. Die Durchführung aller Veranstaltungen und Versammlungen wird hiermit untersagt.

4. Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können beantragt werden beim Ordnungsdienst der Gemeinde.

5. Für die Nichtbefolgung der Ziff. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht. Die Allgemeinverfügung mit der Begründung kann beim Ordnungsdienst der Gemeinde nach Terminabsprache eingesehen werden.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen a. d. F. als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen a. d. F. abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen a. d. F. erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Verstoß gegen die o.g. Verfügung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Neuhausen, den 15.03.2020

Uwe Schwartz

Ortspolizeibehörde

Allgemeinverfügung zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen

Auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 und 6 sowie § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 49 ff. Polizeigesetz (PolG) ergeht als Anordnung der Ortspolizeibehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Folgende Einrichtungen dürfen ab sofort nicht mehr betreten werden:
 - a) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken und Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind) sowie

- b) stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) sowie
- c) Betreutes Wohnen im Ostagshof, Bäderstr. 3 und 5.
2. Ausnahmen können für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes), sowie Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen notwendig ist, im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.
 3. Von dieser Regelung nicht erfasst ist das Personal in den unter 1a), 1b) und 1c) genannten Einrichtungen.
Zur Aufrechterhaltung des Pflegebetriebs kann diese Personengruppe nach Abwägung und Risikobewertung die berufliche Tätigkeit in den oben genannten Einrichtungen unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen.
 4. Medizinische Notfälle unterliegen nicht den Regelungen dieser Allgemeinverfügung.
 5. Die unter Ziffer 1 getroffene Verfügung ist bis 19.04.2020, 24:00 Uhr befristet.

Begründung:

Angesichts der dynamisch entwickelnden Lage bei COVID-19-Erkrankungen sieht das Ministerium für Soziales und Integration die Notwendigkeit, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Derzeit gehen bestätigte Fälle der Erkrankung an COVID-19 in Baden Württemberg vor allem auf Kontakte von Personen zurück, die sich in Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten aufgehalten haben. Zuwiderhandlungen können nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € verfolgt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern, Schloss-

platz 1, 73765 Neuhausen a. d. F. erhoben werden.

Neuhausen, den 15.03.2020,
19:00 Uhr

Uwe Schwartz
Ortspolizeibehörde

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Anordnung eines Besuchsverbots

Auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 und 6 sowie § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 49 ff Polizeigesetz (PolG) ergeht als Anordnung der Ortspolizeibehörde folgende

Allgemeinverfügung:

Für alle Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern gilt mit sofortiger Wirkung ein generelles Besuchsverbot. Das bedeutet, dass Besucher die im Anhang benannten Gebäude nicht betreten dürfen. Die Allgemeinverfügung mit Anhang kann beim Ordnungsamt der Gemeinde nach Terminabsprache eingesehen werden.

Den Weisungen der Polizei, des Gesundheitsamtes und der von ihnen beauftragten Kräfte ist umgehend Folge zu leisten.

Diese Verfügung wird vorläufig befristet bis 19. April 2020. Die Gemeinde Neuhausen a. d. F. behält sich eine Verlängerung der Geltungsdauer bei Bedarf vor.

Für die Nichtbefolgung der Ziff: 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Begründung:

Das Coronavirus (SARS CoV-2/COVID-19) verbreitet sich zunehmend in Europa und Deutschland. Es gab bereits Todesfälle. Auch im Landkreis Esslingen und in der Gemeinde Neuhausen a. d. F. sind zwischenzeitlich Krankheitsfälle gemeldet. Der neuartige Erreger weist nach den durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Informationen eine hohe Übertragbarkeit auf. Die Lage entwickelt sich zunehmend dynamisch.

Das Virus SARS-CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engen zwischenmenschlichen Kontakten übertragen.

Insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften, in denen zahlreiche Menschen beieinander wohnen, ist die Gefahr einer Übertragung sehr groß.

Da die Bewohner der Obdachlosen- und Asylunterkünfte Kontakte zu

Personen haben, die aus ausgewiesenen Risikogebieten anreisen und zu Besuch in die Unterkunft kommen, besteht eine deutlich erhöhte Gefahr der Einschleppung des Virus und Ansteckung, die auf alle Bewohner übergreift. Eine Überwachung der Besucher zum Ausschluss einer Ansteckungsgefahr ist nicht möglich.

Um eine mögliche exponentielle Ausbreitung der Krankheit in den Obdachlosen- und Asylunterkünften der Gemeinde Neuhausen a. d. F. zu verhindern, muss durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, dass das Virus eingeschleust wird. Dies wird durch das vorliegende Besuchsverbot umgesetzt.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der derzeitigen Fassung trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, solange und soweit es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Grundrechte der Freiheit von Personen (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Aus Sicht des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen, die aus einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet kommen, diverse Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Kranken-, Senioren- und Versorgungszentren, nicht betreten. Auch Gemeinschaftsunterkünfte sind aufgrund der unvermeidlichen Kontakte der Bewohner untereinander als besonders gefährdete Einrichtungen zu bewerten.

Aufgrund der sich derzeit entwickelnden Dynamik im Landkreis Esslingen kommt die Gemeinde Neuhausen im Rahmen einer sorgfältigen Gefahrenabwägung zu dem Ergebnis, dass das ausgesprochene sofortige Besuchsverbot in allen gemeindlichen Obdachlosen- und Asylunterkünften zur Unterbindung einer Ansteckung der Bewohner erforderlich ist. Auf andere Weise ist eine Unterbindung einer möglichen Einschleppung und Ausbreitung des Virus unter den Bewohnern nicht zu gewährleisten.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, insbesondere Infektionsketten zu unterbinden und eine unkontrollierte, schnelle Ausbreitung des Virus in den Unterkünften zu verhindern. Dies ist nur mit einem einheitlichen Besuchsverbot zu gewährleisten.

Die angeordnete Maßnahme ist geeignet und erforderlich, um die Bewohner der Obdachlosen- und Asylunterkünfte vor einer drohenden Ansteckung zu schützen. Das öffentliche Gesundheitsinteresse

an der Verhinderung bzw. Verzögerung der Weiterverbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit überwiegt sowohl das private Interesse von Besuchern als auch der Bewohner der Unterkünfte.

Mit der Befristung der Maßnahme trägt die Gemeinde Neuhausen a. d. F. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des angeordneten Besuchsverbots Rechnung.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen a. d. F. als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen a. d. F. abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen a. d. F. erhoben werden.

Neuhausen, den 16.03.2020

Uwe Schwartz

Ortspolizeibehörde

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart,
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart

Az.: 24-3826.1 /

SSB - S2 Bernhausen-Neuhausen

Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der S-Bahnstrecke von Filderstadt-Bernhausen nach Neuhausen auf den Fildern

- **Absage des Erörterungstermins** -
Der auf **Dienstag, den 24.03.2020, ab 9.00 Uhr** in der Filharmonie Filderstadt, Großer Saal, Tübinger Str. 40, 70794 Filderstadt anberaumte **Erörterungstermin** wird aufgrund der aktuellen Lage durch das Coronavirus **abgesagt**.

Ein neuer Termin steht derzeit noch nicht fest und wird rechtzeitig vorab ortsüblich und öffentlich bekanntgemacht.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Sandra Breyer

**Landkreis Esslingen
Nachrichten**

**Wirtschaftsförderung
im Landkreis Esslingen**

Der hiesigen Wirtschaft und Existenzgründern können folgende Dienste angeboten werden:

- Allgemeine Beratung
- Vermittlung von Kontakten zu Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Information über staatl. Fördermaßnahmen - Existenzgründungsdarlehen
- Hilfe bei der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben usw.

Interessenten wenden sich bitte an:
Markus Grupp, Wirtschaftsförderer für den Landkreis Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar, Tel. 0711 3902-2090, Fax: 0711 3963-2090

E-Mail: grupp.markus@landkreis-esslingen.de

www.landkreis-esslingen.de/wirtschaft

Ihr Ansprechpartner bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen a. d. F. ist Bürgermeister Ingo Hacker, Tel.: 07158 1700-32, Fax: 07158 1700-77.

**Sprechzeiten der Dienststellen
der Landkreisverwaltung
Esslingen**

Einschränkung der Sprechzeiten in den Dienststellen des Landkreises angesichts der weiter steigenden Zahl von Corona-Erkrankten

Hierzu ergeht folgende

V e r f ü g u n g:

1. Alle Dienststellen der Landkreisverwaltung werden für den Publikumsverkehr vorübergehend geschlossen.
2. Persönliche Besuche in den Dienststellen des Landratsamts sind nur in Notfällen und nach vorheriger Terminabsprache mit dem zuständigen Geschäftsbereich bzw. Sachbearbeiter möglich.
3. Diese Regelung gilt ab 17.03.2020 bis auf Weiteres.

Heinz Eininger
Landrat

**Betreuungskräfte für "Häusliche
Verhinderungspflege" gesucht**

Wer kann sich vorstellen, einen betreuungs- bzw. pflegebedürftigen älteren Menschen für kurze Zeit, in dessen Wohnung zu betreuen bzw. zu versorgen? Der Sozialpsychiatrische Dienst für alte Menschen (SOFA) des Landkreises Esslingen sucht auf Grund großer Nachfrage

für das ganze Kreisgebiet Betreuungspersonen für die „Häusliche Verhinderungspflege“.

Die „Häusliche Verhinderungspflege“ wird von Pflegebedürftigen dann in Anspruch genommen, wenn pflegende Angehörige wegen Krankheit, Urlaub oder Kur ausfallen oder zwischendurch eine kurze Verschnaufpause brauchen.

Interessierte sollten eigene Erfahrungen in der Betreuung bzw. Pflege, beruflich oder privat, mitbringen. Außerdem sollten Interessenten Freude am Umgang mit älteren Menschen haben. Das Engagement erfolgt in enger Zusammenarbeit mit SOFA.

SOFA bietet eine Einführung und Begleitung dieser Form der Verhinderungspflege an. Für den Einsatz werden Tagessätze je nach Pflegegrad und Hilfebedarf zuzüglich Nachtzuschlag bei eventuell anfallenden Nachteinsätzen gezahlt.

Informationen und Kontakt

Landratsamt Esslingen, Sozialpsychiatrischer Dienst für alte Menschen (SOFA), Sigmaringer Straße 49, 72622 Nürtingen Ansprechpartnerinnen: Bärbel Braun, E-Mail: baerbel.braun@gpz-nt.de oder Eike Espig, E-Mail: eike.espig@gpz-nt.de, Telefonnummer 0711 3902-43330.

**Wenn der Verlust
der Wohnung droht**

Bei Mietschulden ist schnelle Hilfe wichtig. Droht der Verlust der Wohnung, weil das Geld für die Miete fehlt, kann die Fachstelle für Mietschulden beim Kreissozialamt Esslingen helfen und teilweise auch Mietschulden zahlen. Aber der Zeitraum dafür ist knapp bemessen. Deshalb sollten sich Betroffene frühzeitig an die Fachstelle wenden und auf eingehende Post reagieren. Auch für Vermieter kann es günstiger sein, präventiv mit dem Kreissozialamt statt mit dem Gerichtsvollzieher zusammen zu arbeiten.

Auch wenn keine Übernahme von Mietschulden infrage kommt, kann das Kreissozialamt den Mietschuldern aufzeigen, welche Möglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen, um einen Wohnraumverlust abzuwenden.

Informationen und Kontakt

Kreissozialamt Esslingen,
Fachstelle für Mietschulden,
Telefon 0711/3902-42654.

**„Gut ankommen
im Landkreis Esslingen“**

Neue Broschüre bietet nützliche Informationen für Eltern mit Zuwanderungsgeschichte

Mit der aktuell erschienenen Broschüre „Gut ankommen im Landkreis Esslingen“ unterstützt der Landkreis neuzugewanderte Eltern

mit vielfältigen nützlichen Informationen und bietet einen praktischen Überblick über örtliche Anlaufstellen rund um die Themen Familie, Bildung und Erziehung.

Viele zugewanderte Eltern beschäftigen Fragen wie: Wie funktioniert das deutsche Schulsystem? Wie finden wir einen geeigneten Betreuungsplatz? Sollte ich mit meinem Kind Deutsch oder die eigene Muttersprache sprechen? Wohin kann ich mich wenden, wenn es Probleme in der Familie oder Fragen zu Erziehungsthemen gibt?

Mit der neuen Broschüre „Gut ankommen im Landkreis Esslingen“, die es auf Deutsch, Englisch und Arabisch gibt, möchte die Landkreisverwaltung neuzugewanderten Eltern bei diesen Fragen Informationen auf einen Blick an die Hand geben, die Regeldienste und Angebote näherbringen und so das Ankommen im Landkreis erleichtern. Es werden neben familienspezifischen Beratungsstellen auch stadtteilbezogene Projekte vorgestellt, bei denen man sich unkompliziert mit anderen Eltern in lockerer Atmosphäre austauschen kann.

Die Broschüre kann auf Anfrage unter integration@lra-es.de bestellt oder auf der Homepage des Landratsamtes www.landkreis-esslingen.de/publikationen unter der Rubrik „Migration und Integration“ heruntergeladen werden.

Jubiläen

■ Geburtstage

Glückwünsche zum Geburtstag

20.03. Christiane Adlung,
Wagnerstr. 23, 80 Jahre

23.03. Bernhard Gaiser,
Hauffstr. 35, 70 Jahre

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung gratulieren herzlich!

Ende der amtlichen

Bekanntmachungen